

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung)

in der Fassung der 8. Änderung vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 09.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney beschlossen:

§ 1

Beitragserhebungszweck

- (1) ¹Die Stadt Norderney ist für die Insel Norderney als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag gemäß § 10 NKAG. ³Als Aufwand der Stadt Norderney gilt auch der von der Staatsbad Norderney GmbH für die genannten Zwecke getätigte Aufwand.
- (2) ¹Auf die Deckung durch den Gästebeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 55,07 % des Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 21,04 % und durch Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG): 0%.

§ 2

Beitragspflichtige

¹Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, oder zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. ²Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden bzw. an den Veranstaltungen teilgenommen wird. ³Ferner sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen. ⁴Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Norderney.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
1. Kinder bis einschließlich 13 Jahren,
 2. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sofern sie nicht die Tourismuseinrichtungen benutzen oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen,
 3. Patienten in Krankenhäusern während der Zeit der Bettlägerigkeit und
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die gemäß Schwerbehindertenausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“).
- (2) ¹Auf Antrag werden Angehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. ²Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:
1. Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
 2. Kinder und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
 3. Kindeskindern und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner nach LPartG
 4. Geschwister und deren Ehepartner oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie deren Kinder
 5. Eltern und Schwiegereltern
 6. Großeltern
- (2a) ¹Auf Antrag werden Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II von der Gästebeitragspflicht befreit, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft einer Schülerin oder Schülers aufgenommen werden, die oder der im Erhebungsgebiet die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat, und beide die gleiche Klasse oder Jahrgangsstufe an der gleichen Schule besuchen. ²Die Befreiung wird bei einem zusammenhängenden Aufenthalt für höchstens drei Übernachtungen gewährt, sofern nicht die Tourismuseinrichtungen benutzt oder an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilgenommen wird. ³Der Nachweis über die Voraussetzungen der Befreiung hat durch Vorlage der entsprechenden Schülersausweise zu erfolgen.
- (3) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. ²Bei der Überprüfung können Verwaltungskosten anfallen.

§ 4 Beitragsmaßstab und –satz

- (1) ¹Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, differenziert nach Saisonzeiten (Abs. 2) und nach Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) bzw. Jugendlichen (Personen ab 14 bis einschließlich 17 Jahren). ²Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. ³Auf Antrag des

Gästebeitragspflichtigen ist der Gästebeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und –zeit pauschal auf 30 Hauptsaison-Tagessätze (Jahresgästebeitrag) zu bemessen; damit ist der Vorteil aus der Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen für das ganze Kalenderjahr abgegolten.

(2) Als Saisonzeiten (Abs. 1 Satz 1) werden unterschieden:

- Hauptsaison (01.01.-05.01., 15.03.-31.10. und 21.12.-31.12.) und
- Nebensaison (06.01.-14.03., 01.11.-20.12.).

(3) Die Gästebeitragssätze werden wie folgt gestaffelt:

	Hauptsaison	Nebensaison
<u>Übernachtungsaufenthalt</u>		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,90 EUR	3,10 EUR
Jugendliche (14 bis einschließlich 17 Jahre)	2,45 EUR	1,55 EUR
<u>Tagesaufenthalt</u>		
Erwachsene und Jugendliche (14 — 17 Jahre)	4,00 EUR	3,00 EUR

(4) ¹Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. ²Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahren sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. ³Soweit sich Kinder ab 18 bis einschließlich 26 Jahren ohne Einkommen in Ausbildung befinden, werden sie der Familie zugerechnet. ⁴Diese Kinder werden wie Erwachsene zum Gästebeitrag herangezogen. ⁵Der Nachweis der Zugehörigkeit zu den vorgenannten Personengruppen obliegt dem Gästebeitragspflichtigen. ⁶Wird die maximale Anzahl der Beitragspflichtigen einer Familie gemäß diesem Absatz überschritten, sind jeweils die jüngsten Familienmitglieder zu befreien.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Der Gästebeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt:

1. für Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,
2. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100,
3. für geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis einschließlich 17 Jahren inklusive deren Aufsichtspersonen, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Campingplätzen untergebracht sind, bezogen auf den Beitragssatz Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) bei Übernachtungsaufenthalten.
4. für Teilnehmer zwischen 14 und 17 Jahren in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

- (3) Wird der Gästebeitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, ist dieser zu Gunsten des Gästebeitragspflichtigen auf fünf Eurocent nach unten abzurunden.
- (4) Der Gästebeitrag wird um 10% des Beitragssatzes ermäßigt für Teilnehmer einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Träger der öffentlichen Sozialversicherung die vollen Kosten für die stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme übernehmen.

§ 6

Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) ¹Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ²Die Gästebeitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahresgästekarte bzw. der Valutierung einer elektronisch lesbaren Karte als Jahresgästekarte.

§ 7

Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) ¹Die Staatsbad Norderney GmbH ist ermächtigt,
 - 1. im Namen der Stadt Norderney die Gästebeiträge entgegenzunehmen,
 - 2. die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Gästebeitragsberechnung durchzuführen sowie
 - 3. die Heranziehungsbescheide im Namen der Stadt zu versenden.²Die alleinige Befugnis der Stadt Norderney zum Bescheiderlass und zur Durchführung sonstiger hoheitlicher Maßnahmen bleibt unberührt.
- (2) Reedereien, die geschäftsmäßig Passagiere nach Norderney befördern, die Flughafen Norderney GmbH und die Sportboothafen Norderney GmbH sind verpflichtet, im Namen der Stadt Norderney den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern.
- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Stadt Norderney oder der mit der Gästebeitragsabwicklung beauftragten Staatsbad Norderney GmbH die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) ¹Wenn das elektronisch lesbare Kartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts, nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den gästebeitragspflichtigen Ortsfremden binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden; ebenso hat er eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. ²Ferner hat in diesem Fall der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern. ³Der Eintritt der Nichtverwendbarkeit des elektronisch lesbaren Kartensystems sowie die Inanspruchnahme der Wohnungsgeber nach

den Sätzen 1 und 2 werden öffentlich bekanntgegeben. ⁴Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegeplätzen. ⁵Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

- (5) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragshebung mittels elektronisch lesbaren Karten gilt:
1. ¹Sind als Gästekarten elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten vorgesehen, so werden diese spätestens bei der Ankunft ausgehändigt. ²Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachzuweisen.
 2. ¹Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der elektronisch lesbaren Karte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuzahlen. ²Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird der jeweils gültige Jahresgästebeitragssatz zugrunde gelegt.

§ 8 Gästekarte (NorderneyCard)

- (1) ¹Als Gästekarten (NorderneyCard) werden teils elektronisch lesbare und für Kassiergeräte geeignete Karten, teils – soweit nicht anders möglich – nicht elektronisch lesbare Karten ausgegeben. ²Die jeweils ausgegebene Gästekarte ist vom Gästebeitragspflichtigen während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet stets mit sich zu führen und als Nachweis für die Erfassung als Gästebeitragspflichtiger für etwaige Kontrollen bereit zu halten. ³Die Gästekarte ist nicht übertragbar. ⁴Jeder – auch nur vorübergehende – Verlust einer Gästekarte ist der Staatsbad Norderney GmbH sofort anzuzeigen.
- (2) ¹Im Falle der Jahrespauschale (Jahresgästebeitrag) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 wird eine Jahresgästekarte ausgegeben, die mit einem Lichtbild zu versehen ist. ²Auch die Jahresgästekarte ist nicht übertragbar.
- (3) ¹Einwohner und deren Verwandte im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie berufs-/schul-/ausbildungsbedingt sich im Erhebungsgebiet aufhaltende Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhalten auf Antrag sog. Einwohner-, Verwandten- oder Arbeiterkarten als elektronisch lesbare Karten. ²Diese Karten dienen dem Nachweis fehlender Gästebeitragspflicht bzw. der Gästebeitragsbefreiung.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

¹Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. ³Der Jahresgästebeitrag ist weder ganz noch teilweise erstattungsfähig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
 - a) den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am Abreisetag zahlt,
 - b) als Wohnungsgeber im Falle der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte entgegen § 7 Abs. 4 gästebeitragspflichtige Ortsfremde nicht binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen bei der Staatsbad Norderney GmbH unter Angabe des An- und Abreisetages anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 bzw. 2 die Gästekarte überträgt und/oder entgegen § 8 missbräuchlich verwendet oder
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Gästebeitragserhebung verweigert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.
- (3) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung mittels elektronisch lesbarer Karte gem. § 7 Abs. 5 haftet der Gästebeitragspflichtige selbst. ²Innerhalb der Familie haften die Gästebeitragspflichtigen jeweils als Gesamtschuldner.
- (4) ¹In den Fällen der Abwicklung der Gästebeitragserhebung ohne elektronisch lesbare Karte gem. § 7 Abs. 4 haften der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber als Gesamtschuldner. ²Der Wohnungsgeber haftet jedoch nicht, wenn er der Staatsbad Norderney GmbH den Gästebeitragspflichtigen nach § 7 Abs. 4 gemeldet hat.
- (5) Rückständige Gästebeiträge und Haftungsschulden können im Zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. ² Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 03.12.2024

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

(Ulrichs)

	Ratsbe- schluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	07.11.2017	09.11.2017	Amtsblatt des LK Aurich vom 17.11.2017 S. 511 – 516	01.01.2018	-
1. Änderung	12.12.2018	13.12.2018	Amtsblatt des LK Aurich vom 21.12.2018 S. 670 – 671	01.01.2019	1, 3
2. Änderung	11.12.2019	12.12.2019	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.2019 S. 665	01.01.2020	4
3. Änderung	08.12.2020	09.12.2020	Amtsblatt des LK Aurich vom 11.12.2020 S. 996	01.01.2021	1, 4
4. Änderung	29.03.2022	05.04.2022	Amtsblatt des LK Aurich vom 08.04.2022 S. 219	01.01.2022	1
5. Änderung	06.12.2022	06.12.2022	Amtsblatt des LK Aurich Vom 09.12.2022 S. 967	01.01.2023	1, 4
6. Änderung	14.07.2023	14.07.2023	Amtsblatt des LK Aurich Vom 11.08.2023 S. 419	25.08.2023	7
7. Änderung	05.12.2023	05.12.2023	Amtsblatt des LK Aurich Vom 15.12.2023 S. 725	01.01.2024	1
8. Änderung	03.12.2024	03.12.2024	Amtsblatt des LK Aurich Vom 06.12.2024 S.1071	01.01.2025	1